

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1425. (2) Nr. 12721.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Beistellung des Holzbedarfes für den hiesigen Stadtmagistrat in dem nun eintretenden Verwaltungs-Jahre 1833, welcher Bedarf an Bau- und Brennholz bei diesem Kreisamte eingesehen werden kann, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 29. v., Empf. 19. d. M., Z. 21190, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestbietenden überlassen werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen gedenken, werden zu der am 31. d. M., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werdenden diesfälligen Herabbietung eingeladen. — Kreisamt Laibach am 20. October 1832.

Z. 1424. (2) Nr. 12644.

**V e r l a u t b a r u n g**

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtgemeinde Krainburg im kommenden Verwaltungs-Jahre 1833, ist mit hoher Subernial-Verordnung vom 10. d. M., Z. 22693, ein Zuschlag von 10 o/o zur Verzehrungssteuer von Branntwein, Wein, Fleisch und Bier bewilligt worden. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. October 1832.

Z. 1426. (2) Nr. 12606.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Beschaffung der für die hierortigen Staats- und Lokalmöhlthätigkeitsanstalten in dem hiesigen Civil-Epitale erforderlichen Inventarial-Wäschegegenstände, als: weißer feiner Kuppen und grober, dann Futter-Leinwand, Handtücher und Tischzeug, weiß- und blaugestreiften Kanafas, Fatschen verschiedener Gattung, endlich an grünen Parkan, so wie auch für den Maderlohn, worüber der diesfällige Ausweis mit den Mustern hieramts jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann, wird die mit hoher Su-

bernial-Verordnung vom 13. October l. J., Z. 23080, angeordnete Mindestversteigerung am 30. d. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Beistellungen und Arbeiten im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen wißens sind, werden eingeladen, sich bei dieser Mindestversteigerung einzufinden. — Kreisamt Laibach am 20. October 1832.

**Aemthliche Verlautbarungen.**

Z. 1410. (2) Nr. 772.

**Convocations-Edict.**

Wenn Jemand auf den Verlaß des zu Kerzina am 30. März 1831, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Auktylers Primus Bauptitsch, eine Forderung zu stellen, oder in dasselbe zu Schulden vermeint, hat bei Vermeidung der Folgen des §. 824 b. G. B. zur Anmeldung und Darthnung derselben am 16. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuzberg den 18. October 1832.

Z. 1421. (2)

**K u n d m a c h u n g.**

Da das Resultat der am 8. October d. J. abgehaltenen Licitation im Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und küssenländischen Subernialgebiete für das Verwaltungs-Jahr 1833 nicht genehmiget worden ist, so wird dieses Steuerobject hiermit neuerdings der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet. Von dieser Verpachtung wird die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Triest, und dem dazu gehörigen Freyhafen-Territorio, dann von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des der Stadt Laibach und andern Orten im illyrischen und küssenländischen Subernial-Gebiethe bewilligten Localzuschlages ausgenommen. In Absicht auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im küssenländischen Subernials-

Gebiethe wird zum Ausrufspreise der Betrag mit 1401 fl., sage Ein Tausend Vier Hundert Einen Gulden E. M. angenommen. Dagegen werden bei dem Umstande, daß die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, für den Bezug der fraglichen Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar im ganzen illyrischen Gubernialgebiete mit 70200 fl., sage Siebenzig Tausend Zwei Hundert Gulden E. M., dann nach einzelnen Kreisen, und zwar für den Klagenfurter Kreis mit 43014 fl., für den Villacher Kreis mit 15492 fl., für den Laibacher Kreis mit 9528 fl., für den Neustädter Kreis mit 930 fl., und für den Adelsberger Kreis mit 1236 fl. E. M. festgesetzt. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß, wenn die gegenwärtig noch in Verhandlung stehende Ausschreibung der Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Laibach höhern Preis zugestanden werden sollte, die Fiscalpreise für den Bezug der Bierverzehrungssteuer im illyrischen Gubernialgebiete mit Ausnahme der Stadt Laibach, für deren Biererzeugung allein auch abgesonderte Offerte eingereicht werden können, mit 65000 fl. sage Fünf und Sechzig Tausend Gulden, und rücksichtlich im Laibacher Kreise ohne der Stadt Laibach mit 4328 fl., sage Vier Tausend Drei Hundert Zwanzig Acht Gulden E. M. entfallen; nur wird bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernialgebiete jenem Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Offert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe mit und ohne Ausschluß der Stadt Laibach lautet. Die Offerte sind bis zum 26. October 1832 Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, sub Cons. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. Die Concurrnz steht zwar auch bezüglich der beiden genannten Gubernialgebiete frey, doch muß für jedes Gubernial-Gebiet, und rücksichtlich des illyrischen Gubernial-Gebietes, nach obiger Bestimmung der besondere Anbot gemacht werden. Offerte, welche nach dem Schlußtermine einlangen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht

werden. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden hatten, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frey gesprochen worden sind. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrnz treten, wird ein Angeld von 10 pEt. des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Bahren, oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten börsensigen Courswerthe entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate, oder aber bei Ueberreichung der Offerte selbst zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben in dem Offerte, mittelst des Original-Keyscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Production des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten; dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagsatzung zurückgestellt werden wird. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll als die vortheilhaftesten werden angesehen werden. Die Entscheidung darüber wird nach erfolgter Genehmigung des Landes-Präsidiums den Meistbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiete mit der Gubernial-Currende ddo. 26. Junius 1829, Nr. 1371, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende ddo. 30. Junius 1829, Nr. 14042, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtungs-Object Bezug nehmenden Vorschriften und Entscheidungen zu benehmen. 2. Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach, im Falle die Ausschreibung derselben nicht Statt finden sollte, und andern Orten des Gubernial-Gebietes, um welche

es'sich handelt, bewilligten Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nicht anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pachtshilling abzuführen. 3. Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach, im Falle der Zugestehung des Bezugsrechtes in derselben erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehr-Differenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande und die Erzeugung in der Hauptstadt Laibach mit 23 kr. Conventions-Münze pr. Eimer, so wie auch den vollen hierfür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurück zu vergüten habe. Von den hierfür bestehenden Modalitäten kann sich bei der Cameral-Gefällens-Verwaltungs-Registratur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steuer-Oberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. 4. In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1832 bei den betreffenden Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende ddo. 14. August 1830, Nr. 17760/1653, Absatz 11, kund gemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Militärjahr 1832 in beiden Gubernial-Gebiethen verpachtet ist, festgesetzt, daß der Pächter in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Biervorräthe, wovon er die Gebühr bereits eingezogen hat, nach den Contract-Verpflichtungen den hiervon entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffe zu versteuern hat. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit d. i. am letzten October 1833, bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiervon entfallende Verzehrungssteuerabgabe schon eingehoben haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit und der Zuziehung des ein- und austretenden Pächters sämtliche Revisionen vorgenommen und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters seyn wird, die in Betreff der bei den Bräuern, mit welchen er sich auf Pauschal-Summen ab-

fand, vorfindigen Biervorräthe zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. 5. Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. Indessen werden dieselben vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. 6. Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirten Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich der Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläufig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Abfuhr der bezüglichen Pachtshillings-Quoten werde geleistet werden. 7. Hebt der Pächter einen höhern Betrag an Verzehrungssteuer ein, als der Tariff bezeichnet, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er gegen das Gesetz eingehoben hat, dem Aerar als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pächter aufgestellten Personen. 8. Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entstehen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöstet, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim. 9. Der Pächter hat keinen Anspruch auf einen Nachlaß des contrahirten Pachtshillings, oder auf irgend eine Abänderung seines Pachtvertrages in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für die Biererzeugung eintritt, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. 10. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtshillings als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Si-

herstellung = Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen; daher wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Reugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Real-Hypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frey, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die Abfindung oder die tariffmäßige Gebühreneinhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenshaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes, geltend zu machen: dagegen ein etwa ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, oder Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. 11. Wenn der Pächter mit einer Pachtchillingsrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerrar berechtigt sein, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefällseinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Aerrar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteyen, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zustießen. Dieselben Rechte sollen dem Aerrar zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. 12. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den, mit der Sorge für die Erfüllung dieses Pacht-Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Er-

füllung des Vertrages führen, wo aber dem Pächter entgegen der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. 13. Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung = nweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus seinen Rechnungen über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. Und endlich 14. liegt es dem Pächter ob, die Stämpelgebühr für das in Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehenes Vertrags-Exemplar zu bestreiten.

Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 14. October 1832.

**3. 1420. (2)**

**Verlautbarung.**

Den 31. October 1832, Vormittags 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft zu Adelsberg 323 Stück Fichten-Dretter gegen sogleiche Bezahlung öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden. Verwaltungsamt Adelsberg am 26. August 1832.

**3. 1408 (2)**

Nr. 1106.

Bei dem Absatz-Postamte zu Brixen in Tirol ist die Accessiten-Stelle mit 300 fl. Gehalt gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen. — Was gemäß Verordnung der wohlhöchlich k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 9. v. M., 3. 6471, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Manipulationskenntniß in beiden Postgefäß-Zweigen längstens bis 15. k. M., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Oberpostverwaltung zu Innsbruck einzusenden haben. — K. K. iavrische Ober-Postverwaltung Laibach den 18. October 1832.

**3. 1409. (2)**

Nr. 467.

**Convocations-Edict.**

Wer immer auf den Verlaß der zu Kletsche am 26. December 1831 verstorbenen Bäuerinn, Maria Dwirk, gebornen Kuscher, eine Forderung zu stellen vermeint, hat bei Vermeidung der Folgen des § 814 b. G. B. zur Anmeldung und Darthung derselben am 16. November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg am 12. October 1832.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1430. (1) Nr. 20486/3161.**

**Verlautbarung.**

Die von Martin Leopold Scheer, gewesenen Doctor der Philosophie und Theologie, und Stadt-Pfarrer zu Wels, im Testamente vom 6. August 1713, errichtete Studentenfürsorge, dermal im jährlichen Ertrage von 56 fl. 9 kr. E. M. ist erledigt. Dieses Stipendium ist für angehende Hörer der Philosophie, welche in Krain geboren sind, bestimmt, und kann nach Vollendung der philosophischen Studien während den theologischen, juristischen und medizinisch-chirurgischen Studien fortgenossen werden. Das Präsentations-Recht gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und dießfalls die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bis letzten November l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1832 beizulegen. Laibach am 22. September 1832.

Joseph Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Z. 1431. (1) Nr. 20486/3161.**

**Verlautbarung.**

Das 18te krain. Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 50 fl. E. M. ist erledigt. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dasfelbe zu erlangen wünschen und dießfalls die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei der Laibacher Gymnasial-Direktion bis letzten November l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von dem zweiten Semester 1831 und den beiden Semestern 1832 beizulegen. — Laibach am 22. September 1832.

Joseph Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1405. (2) Nr. 7207.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden unbekannt wo befindlichen Herrn Franz Grafen von Spanich und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Laval Graf von Nugent, Inhaber der Herrschaft

Kossel, auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung jeden Anspruches auf den laut Gesuches, ddo. 10. Juli, intabulato 6. August 1789, auf der Herrschaft Kossel versicherten Kaufschilling pr. 21,000 fl., Klage eingebracht, und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr anberaumt wurde. Da der Aufenthaltsort des Herrn Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Herr Beklagte und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. Laibach den 13. October 1832.

**Z. 1406. (2) Nr. 7208.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Johann, Andreas und Joseph Vincenz, dann Margareth von Marochini und deren allfälligen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Laval Graf von Nugent, Inhaber der Herrschaft Kossel, unterm 9. October d. J., die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung jeden Anspruches aus dem Kaufcontracte, ddo. 29. Jänner 1783, pränotirt 9. December 1789, und der darauf am 5. Februar 1790 vorgemerkten Quittung, ddo. 11. Jänner 1790, pr. 26,500 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 21. Jänner 1833 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Ver-

theidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden die Beklagten und ihre anfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 13. October 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

S. 1418. (1) ad Nr. 1862.  
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Kupnik von St. Veit, wegen ihm schuldigen 73 fl. 16 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Redlowitz zu Podraga eigenthümlichen, zur Herrschaft Wipbach sub Dom. Grundb. T. IV. Nr. 1503. dann Berggr. Grundb. T. II. Nr. 991 einliegenden, in der Hauptgemeinde St. Veit belegenen, und auf 605 fl. W. W. gehörig gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Acker, Wiesen, Weingärten und Gestrüppe, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich für den 10. October, 12. November und 12. December d. J., jedesmal im Orte Podraga zu den vormittägigen Amtsstunden mit dem Besatze bearaumt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um, oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen.

Daher werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hiezu amts einsehen.

Bezirksgerichte Wipbach am 20. July 1832.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist die Hube nicht an Mann gebracht worden.

S. 1416. (1) Nr. 1095.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Jozia wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Stephan Gregoratsch von Staravah wider Andreas Gantbar von Sairach, wegen schuldigen 109 fl. 37 kr. dann Executions-Kosten, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Sairach, S. 3. 4. liegenden widw. Swatsberrschafts-Past, sub Urb. Nr. 226, zinsbaren, gerichtlich auf 2660 fl. — geschätzten Ganzhube, gewilliget, und zur Bornahme derselben der 23. November, 21.

December 1832 und der 23. Jänner 1833, jedesmal Früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Sairach mit dem Besatze anberaumt worden, daß, falls benannte Realität nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Die diesfälligen Citations-Bedingnisse und Schätzungs-Protokoll können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Gericht Jozia am 16. October 1832.

S. 1417. (1) Nr. 1999.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Mathäus Gertmann, Curator der abwesenden Gebrüder Johann und Thomas Strechouz, wegen aus dem Urtheile, ddo. 1. Dezember 1831 Nr. 2233, Schuldiger 51 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Bartholomä Verbounig gehörigen, der Herrschaft Kaltenbrunn, sub Urb. Nr. 166 dienstbaren Kausche sammt An- und Zugehör zu Lheiniz, bewilliget, und die Bornahme derselben den 24. November, den 24. Dezember d. J. und den 24. Jänner 1833, jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtstunden in Loco Lheiniz mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Kausche, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den gerichtlich auf 52 fl. 10 kr. erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Citationsbedingungen, vermöge welcher Letztern unter andern jeder Mitsbieter ein Badium pr. 20 fl. baar zu Händen der Citationscommission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Bezirks-Gericht Münkendorf den 13. October 1832.

S. 1427. (1) ad Nr. 718.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Gläubiger Mathäus und Maria Kapla wegen aus dem Urtheile, ddo. 10. Mai 1826, intabulirt 15. Juni 1826, noch schuldigen 149 fl. 59 1/4 kr., in die executive Feilbietung der, zur Barthelma Notschnit'schen Ganzhube zu Radomle gehörigen, sub Urb. Nr. 231, unter das Gut Habbach dienstbaren, nun vom Franz Widmer von Radomle besitzenden, mit gerichtlicher Schätzung vom 18. September 1826 auf 153 fl. bemerzten Antheil 3, mit Bescheid vom heutigen Tage, Zahl 718, gewilliget, und dazu die Veräußerungs-Tagsatzungen auf den 15. November, 15. December d. J. und auf den 14. Jänner 1833, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco zu Radomle mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch

bei der zweiten Tagssagung über oder um den Schätzungswert an Mann nicht gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch darunter hintangegeben wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich bei Gerichte während den Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutzberg am 11. October 1832.

B. 1413. (1) Nr. 1087.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofersd wird hiermit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Schebenit von Großwerdu, vom heutigen Bescheide, Zahl 1087, in die Reassumirung der systir. n dritten Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 1278 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, und der davon in die Sequestration gezogenen, auf 64 fl. 8 1/2 kr. betheuertem Feldfrüchte, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., gewilliget, und zu deren Abhaltung, der Tag auf den 12. November d. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte St. Michl mit dem Besatze festgesetzt, daß, falls diese Realität und die Feldfrüchte nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche sogleich bei dieser einzigen Tagssagung unter demselben hintangegeben werden wird. Wozu die Kauflustigen zur Erscheinung mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift behoben werden können.

Bezirksgericht Senofersd den 1. October 1832.

B. 1419. (1) ad Nr. 1806.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Feichtinger von Glapp, als Cessionär der Frau Maria Waela, verwitweten Rossi, nun vermählten Borgbi, respective der Franz Rossischen Pupillen aus Triest, wegen ihm credit schuldigen 117 fl. 53 kr., c. s. c., die öffentliche Feilbietung des, der Maria Witwe Naglost, respective ihrem verstorbenen Ehegatten Caspar Naglost zu Wipbach eigenthümlichen, daselbst unter Cons. Zahl 5, gelegenen, der Herrschaft Wipbach dienstmäßigen, und gerichtlich auf 300 fl. C. M. geschätzten Hauses, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hierzu drei Feilbietungs-Tagssagungen, nämlich: für den 1. October, 5. November und 3. December d. J., jedesmal von Frühe 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Unhange beraumt worden, daß das Pfandgut, bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hierzu werden demnach die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramt einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 30. Juli 1832.

Unmerkung. Bei der am 1. October d. J. abgehaltenen ersten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1399. (3) Nr. 3207.

Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Mathias und der Mina Oßermann von Krapfenfeld, gegen Mina Agnitsch von Ultfriesach, wegen schuldigen 160 fl. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Leptern dem Herzogthume Gottschee, sub Rect. Nr. 1299, et Haus-Nr. 13, dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, und-gerichtlich auf 270 fl. C. M. geschätzten 1/4 Urb. Hube zu Ultfriesach gemilliget, und diezu die Tagssahrt auf den 29. October, 16. November und 15. December d. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte Ultfriesach mit dem Unhange anberaumt worden, daß, wenn die in Execution gezogene Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssahrt um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dessen die Kauflustigen dahin verständiget werden, daß sie die Licitationsbedingungen in der Amtskanzlei einsehen können.

Bez. Gericht Gottschee am 28. Septemb. 1832.

B. 1423. (1)

Von dem

Handbuche der Mechanik

von

Franz Joseph Ritter v. Gerstner,

k. k. Subernialrath, Ritter des k. k. österr. Leopoldordens, Director des technischen Institutes zu Prag, Professor der Mechanik, emeritirtem Director der physischen und mathematischen Studien an der Universität, emer. k. k. Landeswasserbaudirector, und Professor der höhern Mathematik und Astronomie, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften;

aufgesetzt, mit Beiträgen von neuern englischen Constructionen vermehrt und herausgegeben von

Franz Anton Ritter v. Gerstner,

Prag, in 4to, in drei Bänden, zusammen mit wenigstens 200 Bogen Text und 105 besonders beigelegten Kupfertafeln in Groß-Folio, ist bereits die erste Abtheilung des III. Bandes, welcher 14 Kupfertafeln beiliegen, erschienen, und bei

Korn in Laibach, dann Sigmund in Klagenfurt zu haben.

Diese Abtheilung enthält den Bau der verschiedenen Räderwerke, die Grundsätze für die Abrundung der Zähne, die Berechnung der Stärke der Zähne, der Zapfen, Wellen und Schäfte, die Construction der Kuppelungen, der Aus- und Einrückungen der Maschinenteile, endlich die Darstellung und Berechnung der verschiedenen Kraniche, Handzugrammen und Maschinenschlagwerke. Die zugehörigen Kupfertafeln sind mit der größten Vollkommenheit ausgeführt. — Die 2te Abtheilung dieses Bandes wird die Fortsetzung der Beschreibung und Berechnung größerer Maschinenanlagen, vorzüglich jener, welche bei dem Bau- und Hüttenwesen vorkommen, enthalten.

Nachdem die erste Auflage von 2000 Exemplaren des 1ten Bandes dieses Werkes bereits vergriffen ist, und eine neue Auflage desselben erschien, so sind auch davon, so wie vom complekten 2ten Bande wieder Exemplare zu beziehen. Zur Erleichterung des Ankaufes dieses Werkes wurde von dem Herrn Herausgeber die Einrichtung getroffen, daß auch jeder Band einzeln zu dem Preise von 8 fl. 30 kr. durch alle österreichischen Provinzial-Buchhandlungen bezogen werden kann.

Es ist überflüssig über den Werth dieses Werkes etwas beizufügen, da dasselbe nach dem einstimmigen Urtheile aller hierüber erschienenen Rezensionen wegen des Reichthums und der Gediegenheit seines Inhaltes, als auch seiner eleganten äußern Ausstattung wegen unter die Zierden der deutschen Literatur gerechnet wird. Der erste Band enthält die Mechanik fester Körper, wobei nebst unzähligen Anwendungen auch die Theorie und Construction der Wagen, der verschiedenen Hebladen, der Söpel zur Erzförderung, eine vortreffliche und neue Abhandlung über statische Baukunst, die Theorie und genaue Beschreibung der vorzüglichsten bisher ausgeführten Kettenbrücken, endlich eine so genaue Darstellung der englischen Eisenbahnen vorkommt, wie sie bisher noch in keinem Werke erschien. — Der zweite Band enthält die Mechanik flüssiger Körper, worin nebst den mannigfaltigsten Anwendungen eine möglichst ausführliche Abhandlung über barometrische Höhenmessungen, die Theorie und Construction der Pumpen, die Anlage der Wasserleitungen, die Grundsätze für den Bau und die Berechnung aller Arten Wasserräder, der Getreide-Möhlmühlen und der Breitsägen, endlich eine genaue Bestimmung der Bahn geworfener Körper mit Rücksicht auf den Widerstand der Luft vorkommt. — Der dritte Band enthält endlich die Beschreibung und Berechnung größerer Maschinenanlagen. Dieses höchst nützliche Werk eignet sich demnach nicht bloß für Professoren und Gelehrte vom Fache, sondern auch für Offiziere des Generalstabes, der Artillerie und des Geniecorps, für Baubeamte, Berg- und Hüttenmänner, Baumeister, Fabrikanten und Techniker jeder Art. Umständliche Anzeigen hiervon sind in den obigen Buchhandlungen zu finden, wo auch die bisher erschienenen zwei Bände und die 2te Abtheilung des dritten Bandes, sammt den zugehörigen 82 großen Kupfertafeln eingesehen werden können.

Z. 1428. (1)

N a c h r i c h t.

Ein Hörer der Theologie ersten Jahres wünscht Extrastunden über die italienische Sprache (die er grammatisch und practisch vollkommen versteht) zu geben; mögen die P. T. Herren dieser Hauptstadt nur belieben, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 8, im ersten Stocke anzufragen.

Z. 1429. (1)

Die populären Vorlesungen über Astronomie am hiesigen k. k. Lyceo beginnen Sonntags den 28. October, und werden alle Sonntage, mit Ausnahme der Normatage, von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Hörsaale der Physik abgehalten werden. Jeder Wissbegierige, ohne Unterschied des Standes, wird freundlichst dazu eingeladen.

Z. 1397. (3)

A n z e i g e.

Der Gefertigte macht die ergebnisse Anzeige, daß er seine Tuch-, Schnitt- und Current-Waarenhandlung aus dem Hohn'schen Hause am Plage, in das sogenannte Bürgerhospital, oder Kreisamtsgebäude in der Spitalsgasse übertragen habe. Indem er für das ihm bis nun geschenkte Zutrauen öffentlich seinen Dank abkattet, empfiehlt er sich auch in Zukunft mit allen Gattungen Schnittwaaren, vorzüglich aber mit seinem wohl assortirten Lager von Tüchern und Leinwänden.

Laibach am 16. October 1832.

Heinrich Quenzler.

Bei Jg. Al. Edlen von Kleinmayr wird Bestellung angenommen auf das Ende October erscheinende:

H a n d b u c h

der

**Gesetze und Verordnungen,**

welche

hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über

**Verbrechen**

vom 3. September 1803, von dem Zeitpunkte seiner Kundmachung, bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind.

Mit

allen darauf Bezug nehmenden, aus der Civil- und Militärjustiz-, dann der politischen und Cameral-Gesetzgebung entlehnten Hülfquellen.

Bearbeitet und herausgegeben von

**Andreas Visini,**

Actuar beim Criminal-Senate des löblichen Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

# Anhang zur Raibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Raibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.						
Oct.	17.	27	5,9	27	5,9	27	6,5	—	4	—	10	—	8	heiter	heiter	wollicht	—	1	4	0	
	18.	27	6,8	27	6,9	27	6,8	—	7	—	10	—	8	trüb	trüb	trüb	—	1	8	0	
	19.	27	6,3	27	6,1	27	6,0	—	7	—	10	—	9	trüb	trüb	trüb	—	2	0	10	
	20.	27	5,9	27	6,0	27	6,8	—	8	—	11	—	9	trüb	trüb	trüb	—	2	2	0	
	21.	27	7,2	27	8,0	27	8,1	—	9	—	11	—	9	trüb	schön	Regen	—	2	4	0	
	22.	27	8,4	27	8,5	27	8,3	—	9	—	11	—	10	trüb	trüb	trüb	—	2	4	3	
	23.	27	8,1	27	8,1	27	8,0	—	9	—	13	—	8	wollicht	wollicht	f. heiter	—	2	4	10	

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 23. October 1832.

Graf v. Plater, k. russischer Staatsrath, und Hr. August Schöpf, Doctor der Chyrurgie, mit Gemahlinn; beide von Triest nach Wien. — Hr. Doctor Anton Duchotich, Hof- und Gerichts-Advocat, mit Gemahlinn, und Hr. Anton Altman, Handelsmann; beide von Triest nach Marburg. — Hr. Gustav Uhtich, Großhändler, mit Familie, von Grätz nach Triest. — Hr. Franz Ritter v. Grafer, Oberstlieutenant von E. H. Joseph Husaren, von Görz nach Radkersburg. — Hr. Eduard v. Panz, Bergwerks-Director, und Hr. Ignaz v. Panz, Eisenwerks-Director; beide von Triest nach Neustadt. — Frau Antonia Marchetti, Polizey-Obercommissärs-Gemahlinn, von Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 18. October 1832.

Franz Janz, ein Knecht, von Laufen gebürtig, alt 79 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche. — Dem Mathias Sney, Schuhmacher, sein Sohn Franz, alt 9 Tage, im Reber, Nr. 50, am Kinnbackenkrampf. — Dem Anton Zimmermann, Kutscher, sein Sohn Anton, alt 4 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 31, an der Auszehrung. — Dem Georg Dominik, Landkutscher, sein Weib Katharina, alt 48 Jahr, im Kuthal, Nr. 67, an der Lungenlähmung.

Den 19. Katharina Rumbold, eine arme Witwe, alt 78 Jahr, in der deutschen Gasse, Nr. 186, an der schleimichten Lungensucht. — Anton Goshucher, gewesener Fleischerknecht, alt 70 Jahr, in der Roth-Gasse, Nr. 137, an der Auszehrung.

Den 21. Dem Johann Obtal, Tagelöhner, sein Sohn Ferdinand, alt 6 Monat, am Schulpflege, Nr. 288, an Fraisen. — Dem Herrn Johann Paschali, Dr. der Rechte, seine Frau Gemahlinn, geborne Hoinig, alt 30 Jahr, am alten Markt, Nr. 40, am Nervenfieber.

Den 22. Martin Secharf, aus dem Görzer Kreise gebürtig, alt 80 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Entkräftung. — Dem Martin Dmel, Aufseher, sein Sohn Joseph, alt 2 Jahr und 7 Monate, in der Rosengasse, Nr. 113, an Fraisen.

## Cours vom 19. October 1832.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 87 3/16  
 detto detto zu 4 v. H. (in C.M.) 76  
 Wien. Stadts. Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 47 5/8  
 detto detto zu 2 v. H. (in C.M.) 38 1/4  
 Obligation. der allgem. und  
 Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 47 3/8  
 Centr.-Cass.-Anweisungen. Jährlicher Disconto 4 pCt.  
 Bank-Actien pr. Stück 1228 in Conv.-Münze.

## Vermischte Verlautbarungen.

§. 3. 705. (1)

Bekanntmachung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 23. Februar 1832, Nr. 3338, zu bestimmen gefunden, daß nach dem einstimmigen Antrage der Landesbehörden der mit hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. August 1818, Z. 14643, und nach der hierüber unterm 23. Juli 1819, Z. 22370, ausgefertigten Privilegiums-Urkunde der Gemeinde Großlasbitsch, auf den 24. Februar jedes Jahrs bewilligte Jahrmart, auf dem Montage vor dem Feste des heiligen Mathias, oder, wenn Letzteres selbst auf einen Montag fallen sollte, auf den vorhergehenden Montag übertragen, und nun an diesem letztbezeichneten Tage abgehalten werden dürfe. Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Bezirks-Obrigkeit Reifniß den 30. Mai 1832.

§. 2415. (2)

Nr. 1846.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Texter, als Vormundes der Valentin Texter'schen minderjährigen Kinder, gegen Valentin Papou von Neumarkt, wegen auß den wirthschaftsamtlichen Veraleiden, ddo. 7. May 1817, und 7. October 1825 skultigen 290 fl. 13 Kr. c. s. e., die executive Feilbietung des diesem gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belasteten, gerichtslauf 500 fl. geld ägten, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 22 dienstbaren Hauses, und

deß ebendahin sub Urb. Nr. 437 3/4 dienstbaren, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten Hammerantheilß Stesselka zu Neumarkt bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 17. November, auf den 15. December und auf den 29. Jänner, jedesmal Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Loco der Realität zu Neumarkt mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die feilzubietenden Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. October 1832.

3. 1414. (2) Nr. 1858.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Benjamin Püchler zu Neumarkt, gegen Franz Blumenthaler von ebendort, die executive Feilbietung des diesem Letztern gebührenden, zu Neumarkt sub. Consc. Nr. 153 liegenden, der Gült Werneq, sub. Rectif. Nr. 9, Urb. Nr. 13 dienstbaren, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 799 fl. 15 kr. geschätzten Hauses, wegen auß dem wirtschastsämtlichen Bergleise, ddo. 29. März, executive intabulato 1. August 1832 schuldigen 360 fl. 15 kr. c. s. c., temilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsetzungen, auf den 10. November, auf den 7. December und auf den 12. Jänner, jedesmal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzley der Bezirks-Expositur zu Neumarkt, mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn dieß Haus bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, dasselbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtskunden einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. October 1832.

3. 1433. (1)

In der Bergstadt Idria ist eine große wohl eingerichtete Schlosser- und Schmidwerkstatt auf einem günstigen Posten in der Stadt auf mehrere Jahre gegen billige Bedingungen zu verpachten. Pachtlustige wollen sich dießfalls an den Inhaber dessen den Herrn Thomas Leskoviz zu Idria entweder schriftlich oder mündlich in einem Zeitraume von sechs Wochen verwenden. Anbei wird bemerkt, daß sich weder in der Bergstadt Idria, noch in der Umgegend derselben kein ausgebildeter Hufschmid befindet, wo doch eine bedeutende Anzahl Pferde gehalten werden.

(3. Intelligenz-Blatt Nr. 128, d. 25. October 1832.)

In der Buchhandlung des Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayer, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

**Sendschreiben**

(Epistola encyclica)

Er. Heiligkeit Papst Gregor XVI.  
an

alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche, bei Gelegenheit der erfolgten Besitznahme von der Basilica des Laterans. Foliobogen. Preis 3 kr.

**G e s c h ä f t e.**

u n d

**Erinnerungs = Kalender**

auf das Jahr 1833.

Ein nütliches Tagebuch für alle Stände, besonders aber für Freunde der vaterländischen Geschichte.

Von

**C. A. Schimmer**, mit Beiträgen von **J. W. Fischer**.

Mit 1 Titeltupfer: Ansicht von Ofen und Pesth. gr. 4. Wien, elegant gebd. 1 fl. 36 kr.

Ferners ist daselbst eine große Auswahl der schönsten Almanachs und Taschenbücher auf das Jahr 1833 angekommen, worunter besonders bemerkt wird:

**Siona**, Taschenbuch für Gebildete, auf das Jahr 1833. Enthaltend: Originalien der religiösen Poesie und Prosa. Mit Kupfern. Wien, elegant gebd. mit Goldschnitt. 3 fl.

**Gedenke Mein!** Taschenbuch für das Jahr 1833. Mit Beiträgen von Adami, Bauernfeld, Castelli, Regina Froberg, v. Hammer, Huber, Manfred, Seidl u. A. Mit 8 schönen Kupfern. Wien, eleg. gebd. 3 fl. 12 kr.

**Post-Kalender**, allgemeiner, für den österr. Kaiserstaat auf das **Starnsjahr 1833**, 11ter Jahrgang. Enthaltend: den vollständigen Kalender, die Genealogie des österr. Kaiserhauses, unentbehrliche Gegenstände für das Geschäftsleben; Erheiterungsblätter; dann die Postsache, und zwar für das allgemeine Bedürfnis, und in Beziehung auf ihre Größe, Aufsätze für besondere Ansichten 2c. 2c. Herausgegeben von A. Engelhart. 4. Wien, elegant gebd. 1 fl. 36 kr.

**Blattkalender**, bequemster, auf das Jahr 1833. Wien. 10 kr.

**Schreibkalender**, neuer, bequemer, für Geschäftsmänner, für das Jahr 1833. Wien. br. 12 kr.

**Bauernfeld**, Lustspiele. 8. Wien, 1833, elegant br. 1 fl.

**Briefe, komische**, des **Hans-Jörgels** am seinen Schwager Maxel 2c. 4tes Heft. 8. Wien, 1832; brosch. 12 kr.

**Beith**, Vater Unser, zweite verbesserte Auflage. 8. Wien, 1833, eleg. br. 1 fl.